

Auszeichnungsordnung zur Verleihung der Dr.-Friedrich-Schneider-Medaille

I. Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen

1. Der Chorverband Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend CVSA) stiftet anlässlich seines 10-jährigen Bestehens und der Wiederkehr der Gründung der Provinzialliedertafel vom Jahre 1830 die Dr.-Friedrich-Schneider-Medaille (nachfolgend Medaille).
2. Die Medaille ist die höchste Auszeichnung des CVSA. Sie wird vom Präsidium des CVSA an Personen und Vereine verliehen, die überragende Verdienste um den Verband erworben haben.
3. Über die Verleihung der Medaille beschließt das Präsidium des CVSA mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist dem Einreicher schriftlich zu begründen. Ein Einspruch ist ausgeschlossen.
4. Die Auszeichnung ist nicht mit einer finanziellen Zuwendung verbunden.
5. Neben der Medaille wird dem Auszuzeichnenden eine entsprechende Urkunde überreicht.
6. Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Bildnis des Dr. Friedrich Schneider und in Kreisform den Namen „Dr. Friedrich Schneider“ und die Lebensdaten „1786-1853“. Die Rückseite zeigt die waagerechte Inschrift: „Für besondere Verdienste im Landeschorverband Sachsen-Anhalt.“

II. Voraussetzungen und Zeitpunkt der Auszeichnung

1. Die Auszuzeichnenden müssen über einen längeren Zeitraum die Arbeit des CVSA in ideeller und uneigennütziger Weise unterstützt und/oder unmittelbar am Aufbau desselben mitgewirkt haben.
2. Die Ehrung erfolgt prinzipiell zum Chorverbandstag. Im Ausnahmefall kann das Präsidium des CVSA einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

III. Vorschlagsberechtigung

1. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des CVSA, des Beirates und des Musikausschusses.
2. Jeder Auszeichnungsvorschlag muss schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor dem Chorverbandstag beim Präsidium des CVSA eingereicht sein. Der Antrag kann formlos erfolgen.
3. Vorschläge des Beirates und des Musikausschusses sind in den entsprechenden Gremien vor der Einreichung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Die Auszeichnungsordnung tritt mit dem Tag der Unterschrift des Präsidenten in Kraft.